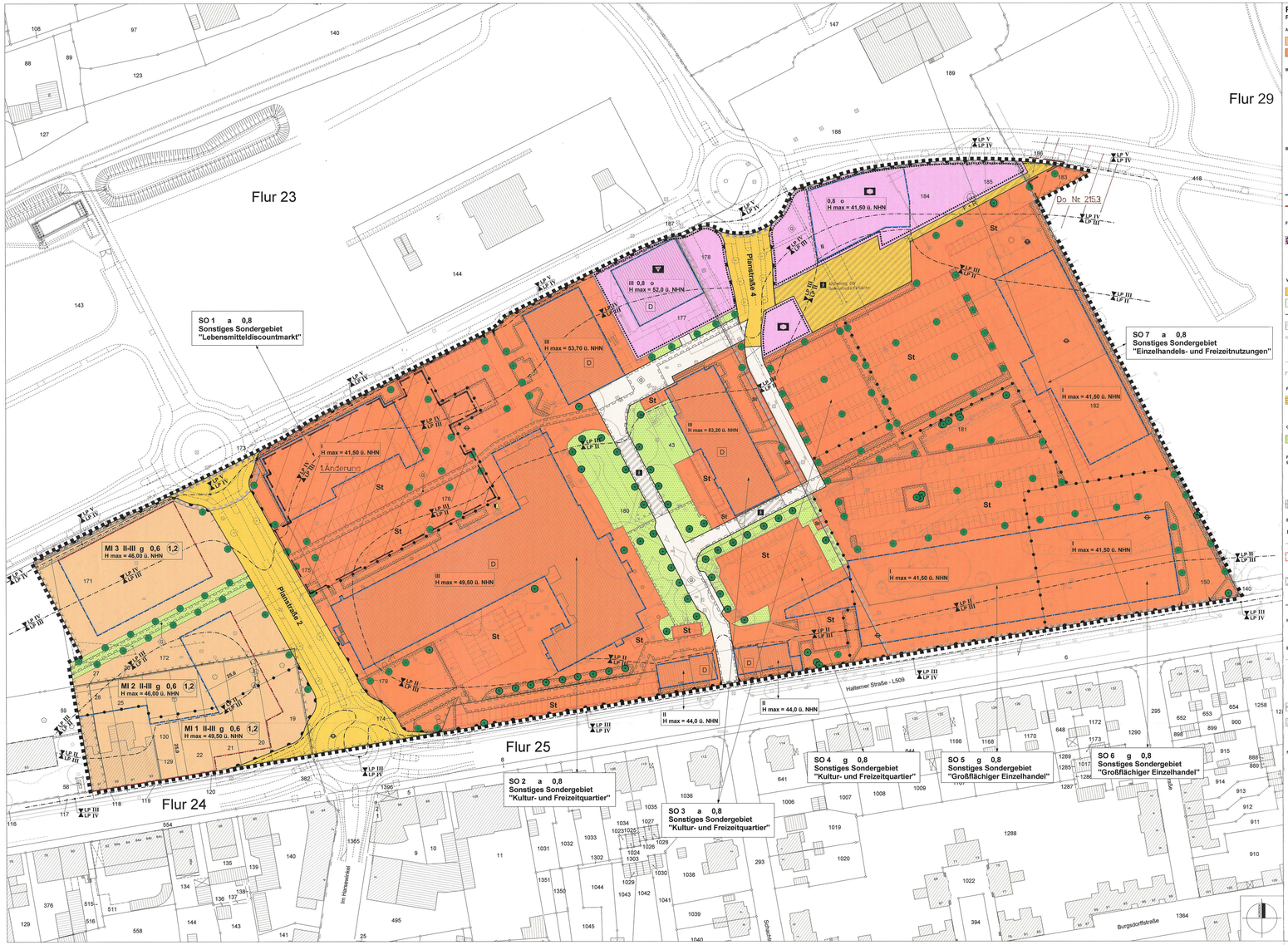


PLANZEICHENERLÄUTERUNG

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, sowie §§ 1-11 BauNVO

- MI 1 - 3 — Mischgebiet, siehe textliche Festsetzungen Nr. 1.8
- SO 1 - 7 — Sonstiges Sondergebiet, siehe textliche Festsetzungen Nr. 1.1 - 1.7

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, sowie §§ 16-21 BauNVO

- I — Zahl der Vollgeschosse - Höchstmaß
- II - III — Zahl der Vollgeschosse - als Mindest- und Höchstmaß
- 0,8 — Grundflächenzahl
- (2) — Geschossflächenzahl
- H max = — Maximale Bauhöhenhöhe bezogen m ü. NHN siehe textliche Festsetzung Nr. 2

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, sowie §§ 22 und 23 BauNVO

- o — Offene Bauweise
- g — Geschlossene Bauweise
- a — Abweichende Bauweise, siehe textliche Festsetzung Nr. 3
- Baugrenze
- Baulinie

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF gem. § 9 (1) Nr. 5 und 6 BauGB

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Sozialen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen
- V — Kulturellen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen (Museum)

VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

- Straßenverkehrsfläche öffentlich
- Straßenverkehrsfläche privat
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- F + R — Fußweg / Radweg
- F — Fußgängerbereich
- Einfahrt / Ausfahrt
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

FLÄCHEN FÜR DIE VER- UND ENTSORGUNG gem. § 9 (1) Nr. 12, 14 BauGB

- Flächen für Ver- und Entsorgung
- Elektrizität

GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

- Private Grünfläche

FLÄCHE ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB

- Anzupflanzende Einzelbäume
- Zu erhaltende Einzelbäume
- Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem § 9 (7) BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 16 (5) BauNVO
- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) Nr. 4 und 22 BauGB
- St — Stellplätze
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB
- Mit Gehrecht belastete Flächen zugunsten der Allgemeinheit
- Lärmpegelbereiche

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gem. § 9 (6) BauGB

- D — Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

BESTANDSDARSTELLUNGEN, HINWEISE UND KENNZEICHNUNGEN

- Vorhandene Flurstücksgrenze
- 123 — Vorhandene Flurstücksnummer
- Vorhandene Gebäude
- Vorhandene Bäume
- Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Altlastenverdachtsflächen), gem. § 9 (5) Nr. 3 BauGB
- Flächen, unter denen der Bergbau umgeht (Bergschutz) gem. § 9 (5) Nr. 2 BauGB
- Grundwasser Messstelle (nachrichtliche Übernahme)

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG

- Geplante Einzelbäume, genauer Standort nach Detailplanung

Begrenzung der Änderung

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (4), (5), (6) und (9) BauNVO)

1.1 **Sonstiges Sondergebiet „Lebensmitteldiscountmarkt" (SO 1)**

Zweckbestimmung: Das festgesetzte Sondergebiet (SO 1) „Lebensmitteldiscountmarkt" dient der Unterbringung eines Lebensmitteldiscountmarktes.

Zulässig ist: Lebensmitteldiscountmarkt mit einer Verkaufsfläche von max. 799 qm mit folgenden gem. „Dorstener Liste" nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten:

- Lebensmittel
- Backwaren
- Reformwaren
- Tabakwaren
- Drogeriewaren (ohne spezialisierten Bürobedarf)
- Hygieneartikel einschließlich haushaltsnäher technischer Gebrauchsgüter
- Schnittblumen und kleine Topfpflanzen
- Zeitschriften
- Allgemeiner Grundbedarf an Schreibwaren

1.2 **Sonstiges Sondergebiet „Kultur- und Freizeitquartier" (SO 2, SO 3, SO 4)**

Zweckbestimmung: Das Sondergebiet (SO 2) „Kultur- und Freizeitquartier" dient überwiegend der Unterbringung von Kultur- und Freizeiteinrichtungen.

Zulässig sind:
- Büro- und Verwaltungsgebäude sowie –räume,
- Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche, kirchliche und sportliche Zwecke,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe i.S. von § 6 (2) Nr. 4 BauNVO,
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Gebäude und Räume für Nutzungen gem. § 13 BauNVO (Freie Berufe),
- Verwaltungsgebäude der Stiftung,
- Anlagen für Verwaltungen sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Anlagen für sportliche Zwecke,
- Einzelhandelsbetriebe sowie Schank- und Speisewirtschaften, soweit diese der Nutzung der Schank- und Speisewirtschaft im Umfang deutlich untergeordnet sind.

1.3 **Sonstiges Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel" (SO 5)**

Zweckbestimmung: Das Sondergebiet Sondergebiet (SO 5) „Großflächiger Einzelhandel" dient der Unterbringung von Einzelhandelsbetrieben.

Zulässig sind:
Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche von max. 2.300 qm mit folgenden gem. „Dorstener Liste" nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten:

- Lebensmittel
- Backwaren
- Reformwaren
- Tabakwaren
- Drogeriewaren
- Hygieneartikel einschließlich haushaltsnäher technischer Gebrauchsgüter
- Schnittblumen und kleine Topfpflanzen
- Zeitschriften
- Allgemeiner Grundbedarf an Schreibwaren (ohne spezialisierten Bürobedarf)

1.4 **Sonstiges Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel" (SO 6)**

Zweckbestimmung:
Das Sondergebiet Sondergebiet (SO 6) „Großflächiger Einzelhandel" dient der Unterbringung von Einzelhandelsbetrieben.

Sonstige Einzelhandelsbetriebe sollen keine gem. „Dorstener Liste" nahversorgungsrelevanten (siehe Festsetzung 1.3) oder zentrenrelevanten Hauptsortimenten enthalten werden.

Zentrenrelevante Sortimente gem. „Dorstener Liste":
- Parfümeriewaren
- Schuhe
- Uhren, Schmuck,
- Haushaltswaren, Glas, Keramik, Porzellan, Geschenkartikel
- Bücher, Zeitschriften
- Fotobedarf
- Spielwaren
- Unterhaltungselektronik, Tonträger
- Telefone, PC, Zubehör
- Sanitätshausartikel
- Jagd- und Waffenbedarf
- Bekleidung, Wäsche, Wollwaren
- Lederwaren
- Textilien, Stoffe
- Haushaltstextilien
- Spielwaren
- Schreibwaren und Bürobedarf (bretes und helles Sortiment)
- Elektrokleingeräte, Sportbekleidung, Reiseartikel
- Elektroartikel, Haushaltskleingeräte
- Musikalien
- Bürobedarf

1.5 **Sonstiges Sondergebiet „Einzelhandels- und Freizeitnutzungen" (SO 7)**

Zweckbestimmung:
Das Sondergebiet (SO 7) „Einzelhandel und Freizeit" dient der Unterbringung von Einzelhandels- und Freizeitnutzungen.

Zulässig sind:
- Einzelhandelsbetriebe sofern keine gem. „Dorstener Liste" nahversorgungs- oder zentrenrelevanten Hauptsortimenten (siehe Festsetzung 1.3 und 1.4) verbieten werden.
- Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche, kirchliche und sportliche Zwecke,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe i.S. von § 6 (2) Nr. 4 BauNVO,
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Gebäude und Räume für Nutzungen gem. § 13 BauNVO (Freie Berufe),

1.6 **Mischgebiet**

1.6.1 Innerhalb der festgesetzten Mischgebiete (MI 1, MI 2, MI 3) sind die gem. § 6 (2) Nr. 6 und 7 sonst allgemein zulässigen Nutzungen BauNVO (Gartenbaubetriebe, Tankstellen) unzulässig.

1.6.2 Innerhalb der mit MI 2 und MI 3 gekennzeichneten Mischgebiete sind Einzelhandelsbetriebe, die dem Verkauf von gem. „Dorstener Liste" nahversorgungsrelevanten oder zentrenrelevanten Hauptsortimenten (siehe Festsetzung 1.3 und 1.4) dienen, unzulässig.

1.6.3 Innerhalb des mit MI 1 gekennzeichneten Mischgebietes sind Einzelhandelsbetriebe, die dem Verkauf von gem. „Dorstener Liste" nahversorgungsrelevanten oder zentrenrelevanten Hauptsortimenten (siehe Festsetzung 1.3 und 1.4) dienen, oberhalb des Erdgeschoss unzulässig.

1.6.4 Die gem. § 6 (3) BauNVO sonst ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a (3) Nr. 2 in den Teilen des Plangebietes, die nicht überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind) sind innerhalb der festgesetzten Mischgebiete (MI 1, MI 2, MI 3) unzulässig.

2. **MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
(gem. § 9 (1) Nr. 1 u. § 9 (3) BauGB i.V.m. § 16 (2) und § 19 (4) BauNVO)

2.1 Höhe der baulichen Anlagen

2.1.1 Die höchstzulässigen Bauhöhenhöhen (... m ü. NHN) sind in den entsprechenden Bereichen der Planzeichnung festgesetzt.

2.1.2 Eine Überschreitung der zulässigen Bauhöhenhöhen für technisch erforderliche, untergeordnete Bauteile (z.B. Schornsteine, Masten, technische Aufbauten für Aufzüge) kann ausnahmsweise gem. § 16 (6) BauNVO um bis zu 2 m zugelassen werden.

2.2 Grundflächenzahl
Innerhalb des SO 2, SO 3, und SO 4 gekennzeichneten Sondergebiete ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch Stellplätze und ihre Zufahrten sowie Nebenanlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,85 zulässig.

3. **BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE**
(gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 (4) und § 23 (3) BauNVO)

3.1 In den mit SO 1, SO 2, SO 3 und SO 7 gekennzeichneten Sondergebieten ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Eine Überschreitung der Gebäudelängen von 50 m ist grundsätzlich zulässig, wobei die für eine offene Bauweise erforderlichen Grenzabstände gem. BauO NRW einzuhalten sind.

3.2 In den mit SO 2, SO 3 und SO 4 gekennzeichneten Sondergebieten kann eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen um bis zu 5 m ausnahmsweise zugelassen werden, sofern eine Vereinbarkeit mit den Belangen des Denkmalschutzes gegeben ist.

4. **FLÄCHEN FÜR GARAGEN, STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN**
(gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 (6) und § 23 (5) BauNVO)

4.1 Garagen und Stellplätze i. S. d. § 12 BauNVO sind in den festgesetzten Sondergebieten nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche oder den dafür festgesetzten Flächen zulässig.

4.2 Nebenanlagen sind in den festgesetzten Sondergebieten grundsätzlich nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Abweichend davon können folgende Nebenanlagen ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Fläche zugelassen werden: Terrassen und Zuwegungen, Fahrradabstellanlagen, Flächen für Container sowie Fluchttreppenhäuser und ihre Zuwegungen.

5. **VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN**
(gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB)

5.1 Straßenverkehrslärm
Zum Schutz vor Lärmeinwirkungen durch den Straßenverkehr werden bei einer baulichen Errichtung oder baulichen Änderung von Räumen, die nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, unterschiedliche Anforderungen an die Schalldämmung von Außenbauteilen gestellt. Zur Festlegung der erforderlichen Luftschalldämmung von Außenbauteilen gegenüber Außenlärm werden auf Grundlage der DIN 4109 in der Planzeichnung verschiedene Lärmpegelbereiche gekennzeichnet, denen die vorhandenen oder zu erwartenden „maßgeblichen Außenlärmpegel" zuzuordnen sind. Für Außenbauteile sind die in der folgenden Tabelle aufgeführten Anforderungen an die Luftschalldämmung einzuhalten:

Lärmpegelbereich	„Maßgeblicher Außenlärmpegel"	Erforderliches R'w res. des Außenbauteils in Wohnungen	Büroräume und ähnliches
I	bis 55 dB(A)	30 dB	–
II	56 bis 60 dB(A)	30 dB	30 dB
III	61 bis 65 dB(A)	35 dB	30 dB
IV	66 bis 70 dB(A)	40 dB	35 dB
V	71 bis 75 dB(A)	45 dB	40 dB

Die Berechnung des resultierenden Schalldämmmaßes R'w res hat nach der DIN 4109 zu erfolgen. Bei Fenstern, die überwiegend zum Lüften geöffnet werden müssen, ist das Schalldämmmaß bei der Berechnung des resultierenden Schalldämmmaßes R'w res zu berücksichtigen.
Die DIN 4109 ist im Planungs- und Umweltamt der Stadt Dorsten einsehbar.

Fenster zu Schlafräumen in Ausrichtung zu den Lärmquellen (Straßenführungen) sind nach Möglichkeit durch grundrissgestaltende Maßnahmen in den Lärm abgewendeten Fassaden zu realisieren.
Fenster von nachts genutzten Räumen (z.d.R. Schlaf- und Kinderzimmer), in denen der A-bewertete Außenpegelschwgel Lm> 50 db (A) überschritten wird, sind zu Lüftungszwecken mit einer schalldämmenden Lüftungseinrichtung auszustatten. Das Schalldämmmaß von Lüftungseinrichtungen muss mindestens 5 dB(A) höher sein als das erforderliche Schalldämmaßes R'w res zu berücksichtigen. Ausnahmen können zugelassen werden.
Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises nach DIN 4109 ermittelt wird, dass durch die Errichtung vorgelagerter Baukörper oder sonstiger Anlagen aufgrund der verminderten Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.

5.2 Gewerbelärm
Innerhalb des mit MI 3 gekennzeichneten Mischgebietes sind an den Nord- und Ostfassaden offenbare Fenster zu gem. DIN 4109 schutzbedürftigen Räumen sowie Freisitze (Balkone und Terrassen) unzulässig, es sei denn, dass durch geeignete technische Maßnahmen sicher gestellt, dass ein ausreichender Schallschutz der Gebäude gewährleistet wird.

5.3 Grundwasser
Die Nutzung des oberflächennahen Grundwassers ist im Plangebiet ausgeschlossen. Sollen die Nutzung von Grundwasser aus tiefer liegenden Stockwerken vorgesehen ist, ist die Unbedenklichkeit zuvor gutachterlich nachzuweisen.

5.4 Niederschlagswasser
Die gestaffelte Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet ist vollständig – auch kleinräumig - ausgeschlossen.

6. **FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG UND / ODER MIT BINDUNGEN ZUR ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN**
(gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB)

6.1 Im Bereich der Planstraße 2 und 4 wird die Pflanzung von jeweils 8 Acer platanoides „Cuborans" (Säulenahorn), H, StU 18-20 cm festgesetzt. Die Größe der Baumscheibe beträgt mind. 2,50 x 2,50 m. Baumbürsten oder ähnlicher Schutz der Stämme im Bereich der straßenbegleitenden Parkplätze sind zu berücksichtigen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind durch gleichartige Neupflanzungen zu ersetzen.

6.2 Die zeichnerisch als zu erhaltende und als anzupflanzende festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind durch gleichartige Neupflanzungen zu ersetzen. Hiervon ausgenommen ist der unmittelbar südlich des ehemaligen Torhauptbaues als zu erhalten festgesetzte Baum. Bei Ausfall ist für diesen Baum eine gleichartige Neupflanzung an anderer Stelle innerhalb des Plangebietes durchzuführen.

6.3 Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind flächendeckend standortgerechte Sträucher-Gruppen auf trockenen, mageren Standorten mit wechselnden Blühaspekten zu entwickeln.

7. **BAULICHE UND SONSTIGE NUTZUNGEN UND ANLAGEN, DIE BIS ZUM EINTRITT BESTIMMTER UMSTÄNDE ZULÄSSIG ODER UNZULÄSSIG SIND**
(gem. § 9 (2) Nr. 2 BauGB)

7.1 Die Festsetzungen des Bebauungsplanes für die mit ab „Flächen unter denen der Bergbau umgeht (Bergschutz)" gekennzeichneten Flächen treten mit mit Erlösung der Flächen aus der Bergaufsicht (mit Ausnahme des unter Bergaufsicht verbliebenden Grundwassers) in Kraft. Bis dahin sind ausschließlich solche Vorhaben zulässig, die unter Bergaufsicht genehmigt werden können.

KENNZEICHNUNG

1. **BERGBAU (gem. § 9 (5) Nr. 2 BauGB)**

Unter dem im Plangebiet liegenden Flächen ist der Bergbau umgegangen. Auch kann teilweise oberflächennaher Abbau durchgeführt worden sein. Es muss damit gerechnet werden, dass bei der Erstellung von Ingenieur-Konstruktionen bauliche Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden müssen.

HINWEISE

1. **ALTLASTEN**
Nehmzu die gesamte Fläche des Plangebietes steht unter Altlastenverdacht. Nähere inhaltliche Erläuterungen hierzu finden sich in der Begründung zum Bebauungsplan.

2. **GRUNDWASSERMESSSTELLEN**
Die innerhalb des Plangebietes vorhandenen und in der Planzeichnung des Bebauungsplanes gekennzeichneten Grundwassermessstellen sind gem. Sanierungsplan langfristig zu erhalten. Müssen Grundwassermessstellen durch bauliche Maßnahmen beseitigt werden, ist die Verlagerung und neu Errichtung mit den Gutachtern der RAG AG abzustimmen.

3. **PFLANZMASSNAHMEN**
Verboten ist die Entfernung, Zerstörung oder schädigende Veränderung der im Bebauungsplan gem. § 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB festgesetzten Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen. Ein Verstoß wird mit einem Bußgeldverfahren gem. § 84 (1) Nr. 20 BauO NRW geahndet.

4. **LEITUNGEN**
Innerhalb des Plangebietes befinden sich verschiedene Fernmelde- und Energiekabeltrassen, Entwässerungsleitungen sowie sonstige Leitungen der RAG Aktiengesellschaft. Vor Beginn von Baumaßnahmen im Plangebiet ist daher eine Kontaktaufnahme mit der RAG erforderlich.

GESTALTUNGSSATZUNG

Unabhängig von dem Bebauungsplan wird eine Gestaltungssatzung gem. § 86 BauO NRW zur Gestaltung der baulichen Anlagen, der Werbeanlagen und der Grünflächen im Bereich des Bebauungsplanes erlassen.

Änderung gem. Ratsbeschluss vom 15.05.12 in brauner Eintragung

A — Änderung der Gewerbeblockfläche

VERFAHRENSNACHWEIS

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat am 22.03.2011 nach § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Dorsten, 08. MAI. 2012
Der Bürgermeister
i.A.
Stadtbaurat

Diese Planunterlage vom 24.04.2012 entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

Dorsten, 08. MAI. 2012
städt. Obervermessungsrat

Entworfen und aufgestellt:
Dorsten, 08. MAI. 2012
Techn. Dezernat
Stadtbaurat
Planungs- und Umweltamt
städt. Oberbaurat
Tiefbauamt
städt. Baudirektor

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat am 17.04.2012 dem Bebauungsplanentwurf zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Dorsten, 08. MAI. 2012
Der Bürgermeister
i.A.
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dorsten am 11.06.12 auf die Dauer eines Monats vom 11.06.12 bis 13.07.12 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Dorsten, 15. JUNI 2012
Der Bürgermeister
e.A. i.V.
Beigeordneter
Techn. Beigeordneter

Der Rat der Stadt Dorsten hat am 13.06.12 nach § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes in der durch Beschluss vom 15.05.12 Eintragung geänderten Fassung als Satzung beschlossen

Dorsten, 18. SEP. 2012
Bürgermeister
Techn. Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist im Amtsblatt der Stadt Dorsten am 12.09.12, nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekanntgemacht worden.

Dorsten, 18. SEP. 2012
Der Bürgermeister
i.A.
Stadtbaurat



STADT DORSTEN

Bebauungsplan Dorsten Nr. 215.1 A
"Ehemalige Schachtanlage Fürst Leopold
- Teilabschnitt Süd / Ost"
~~- ENTWURF~~

4. Ausfertigung
Maßstab: 1:500

Gemarkung Dorsten
Flur 23

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl.I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl.I S. 1510)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV NRW S. 728)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685)

Deckblatt-Nr.: 1 (Satt)
Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung
Bearbeitung: Wolters Partner, Dortmund

Blatt: 1
Datum: 04.09.2012